

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Durchwandererunterkunft

Vom 16. September 1996

(AM Nr. 40 vom 03.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.07.2000, AM Nr. 32 vom 10.08.2000)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289), folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Durchwandererunterkunft als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Einrichtung dient der kurzfristigen und vorübergehenden Unterbringung von durchwandernden, mittellosen Personen (Durchwanderer).
- (3) Die Stadt Ingolstadt kann sich zum Betrieb der Einrichtung vertraglich Beauftragter bedienen. Diese sorgen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme in die Durchwandererunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Über die Aufnahme wird durch Ausstellung eines Aufnahmescheines entschieden.
- (2) Räume der Einrichtung dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt oder in deren Auftrag die Polizeiinspektion Ingolstadt veranlasst hat (Benutzer).
- (3) In den einzelnen Räumen der Einrichtung können auch mehrere Benutzer aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Raum besteht nicht.
- (4) Wer sich ohne Aufnahmeschein in der Einrichtung aufhält, kann von dort verwiesen werden.

§ 3 Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Zeitraums für den es eingegangen wurde. Dieser Zeitraum wird im Aufnahmeschein festgelegt. Das Benutzungsverhältnis soll den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.
- (2) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit beenden.
- (3) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn ein Benutzer nach erfolgloser Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Durchwandererunterkunft fortsetzt oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt oder den anderen Benutzern der Einrichtung eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (4) Unterkunftsräume und Gemeinschaftsanlagen sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

§ 4 Verhalten in der Durchwandererunterkunft

- (1) Die Benutzer haben die Durchwandererunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und sie zweckentsprechend zu gebrauchen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Einrichtung sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt oder dem Betreiber der Einrichtung anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben sich in der Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet,

geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtung ist es Benutzern insbesondere nicht gestattet:

1. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
2. ohne vorherige Zustimmung der Stadt Tiere mitzubringen; die Einwilligung ist zu erteilen, wenn dadurch keine berechtigten Interessen der übrigen Benutzer betroffen werden,
3. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
4. Abfälle jeglicher Art, Altwaren in größeren Mengen oder entzündliches Material in der Einrichtung zu lagern,
5. Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrräder und andere sperrige Gegenstände, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
6. in den Unterkunftsräumen Großwäsche zu waschen und zu trocknen.

§ 5 Hausordnung, Einzelanordnungen

(1) Die Stadt kann eine Hausordnung für die Durchwandererunterkunft erlassen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können von der Stadt Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die von der Stadt Ingolstadt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der sich aus dieser Satzung oder anderen Gesetzen ergebenden Verpflichtungen die zugewiesene Unterkunft und die Gemeinschaftsanlagen zu betreten und zu besichtigen. Die Besichtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden an der Einrichtung, insbesondere an den ihnen

überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Stadt haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen der Benutzer.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Durchwandererunterkunft vom 15. Mai 1963 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 24. August 1963), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 26. April 1984) außer Kraft.